

Satzung des Stiftungsvereins Coreum Circle e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsverein trägt den Namen Coreum Circle e.V.
- (2) Der Sitz des Stiftungsvereins ist Stockstadt am Rhein.
- (3) Der Stiftungsverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Stiftungsvereins

- (1) Der Stiftungsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51, 53 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Tätigkeit des Stiftungsvereins ist darauf gerichtet, alle Personen, insbesondere solche aus den Branchen Bau, Recycling, Abbruch, Umschlag, Gewinnung, Tief- und Straßenbau, Hafen und damit verbundenen Branchen angehören, angehört oder nahe stehen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder durch einen Unfall oder ein vergleichbares unvorhergesehenes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind.
- (3) Ein besonderes Anliegen des Stiftungsvereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung der in Absatz 2 genannten Personengruppen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geldzuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie dem persönlichen Einsatz der Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Stiftungsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Stiftungsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mittel des Stiftungsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Stiftungsvereins verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stiftungsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stiftungsvereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit Vereins- und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

§ 4 Stiftungsvereinsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen des Stiftungsvereins besteht aus dem Gründungskapital in Höhe von € 25.000,00 und der Summe der Zustiftungen von natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Der Stiftungverein kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Vereinsvermögen entsprechend zu. Spenden sind gemäß dem Satzungszweck zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Stiftungsvereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zur Mitgliedsaufnahme genügt die Abgabe einer Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Stiftungsverein steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzuzeigen. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entsprechenden Rechte.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Stiftungsvereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Auf gegebenenfalls bereits bezahlte Beiträge besteht kein Rückzahlungsanspruch.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Stiftungsvereins

- (1) Die Organe des Stiftungsvereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat
- (2) Der Stiftungverein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den fünf nachfolgend Genannten:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) einem Kassenwart
 - d) einem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer

- (2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.
- (3) Das Amt eines Vorstandes endet mit seiner Abwahl oder seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsverein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Stiftungsvereins. Er legt außerdem im Rahmen des Stiftungsvereinszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept etwaiger Projektarbeiten in Abstimmung mit dem Beirat fest. Er sorgt für die Einbindung des Beirates und dessen Beschlüsse sowie für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vereinsvermögens. Er berichtet dem Beirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten des Vereins.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2mal statt. Sie können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum, zB. MS Teams) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens. 3 Mitglieder des Vorstand anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären. Schriftlich oder fermündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
Der die für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht wesentlich übersteigen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stiftungsvereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Stiftungsvereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist

- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum, z.B. MS Teams) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Sie kann Weisungen des Vollmachtgebers enthalten, wie zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abzustimmen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse außer in den Fällen des § 11 oder in den sonstigen gesetzlich anderweitig vorgesehenen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Beschlüssen über Änderungen des Vereinszwecks, sonstigen Satzungsänderungen und bei Auflösung des Stiftungsvereins ist ein vorheriger Beschluss des Beirats notwendig, in welchem er der jeweils zur Abstimmung anstehenden Änderung bzw. der anstehenden Auflösung des Stiftungsvereins zustimmt. Ohne diese vorherige Zustimmung ist ein entsprechender von der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss unwirksam. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, unterliegen nicht dem Zustimmungsvorbehalt.
- (11) Ebenfalls dem Zustimmungsvorbehalt des Beirats unterliegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung über:
 - a) Grundsätzliche Strategie und Aufgaben des Stiftungsvereins
 - b) Beteiligungen
 - c) Aufnahmen von Darlehen
 - d) Grundstücksan- oder Verkäufe
- (12) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Stiftungsvereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis an der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (13) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mind. zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wacht über die Einhaltung der Stiftungsvereinszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens 7 Personen. Der erste Beirat wird durch die anwesenden Gründungsmitglieder bei ihrer konstituierenden Sitzung ernannt. Alle folgenden Beiratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation, wobei der Beirat mit einer Mehrheit von Dreivierteln das neue Beiratsmitglied zu wählen hat. Die weiteren Beiratsmitglieder sowie auch der Vorstand können zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre, es sei denn das Beiratsmitglied erklärt gegenüber dem restlichen Beirat schriftlich seinen Rücktritt. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es solange kommissarisch im Amt, bis ein neues Beiratsmitglied gewählt wurde.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Der Beirat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (8) Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er kann sich für seine Zusammenkünfte eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Zuständigkeit des Beirates unterliegt insbesondere
 - a) die Festlegung der Projektkriterien für die Auswahl von Projekten zur Aufnahme in die Liste förderfähiger Projekte, idealerweise in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - b) das Vorschlagsrecht hinsichtlich zusätzlich zu fördernder Projektbereiche
- (10) Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit, es sei denn es geht um einen Beschluss über einen Zustimmungsvorbehalt gem. § 9 Abs. 10 und 11, § 10 Abs. 11 dieser Satzung.
- (11) Dem Beirat steht gem. § 9 Abs. 10 und 11 ein Zustimmungsvorbehalt für gewisse Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu. Zustimmungsbeschlüsse zu Beschlüssen über Änderungen des Vereinszwecks, sonstigen Satzungsänderungen und bei Auflösung des Stiftungsvereins (§ 9 Abs. 10) sind einstimmig zu fassen, Zustimmungsbeschlüsse zu Beschlüssen über Strategie und Aufgaben des Stiftungsvereins, Beteiligungen, über die Aufnahmen von Darlehen oder über Grundstücksan- oder Verkäufe (§ 9 Abs. 11) sind mit einer Zweidrittelmehrheit zu verabschieden.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung, Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Stiftungsvereins unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Beirats (§ 9 Abs. 10).
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung können gemeinsam mit einer Mehrheit von Dreiviertel ihrer jeweiligen Mitglieder die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung oder andere geeignete Rechtskörperschaft beschließen, wenn eine solche Umwandlung die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in besserer Weise begünstigt.
- (6) Der Beirat und die Mitgliederversammlung können die Auflösung des Stiftungsvereins nur beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach satzungsgemäß geänderten oder neuen Vereinszwecks nicht in Betracht kommt. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Stiftungsverein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder bzw. Teile davon intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.